

Beiträge zum Sportrecht

Band 65

Erlanger Sportrechtstagung 2022

Herausgegeben von

Klaus Vieweg



Duncker & Humblot · Berlin

KLAUS VIEWEG (HRSG.)

Erlanger Sportrechtstagung 2022

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 65

Erlanger Sportrechtstagung 2022

Herausgegeben von

Klaus Vieweg



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 1435-7925

ISBN 978-3-428-18877-2 (Print)

ISBN 978-3-428-58877-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die für die Veröffentlichung überarbeiteten Vorträge, die im Rahmen der Erlanger Sportrechtstagung am 27./28.Mai 2022 im Juridicum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gehalten wurden. Die Tagung hatte einen kartellrechtlichen Schwerpunkt, der Anlass dafür ist, zwei ergänzende Beiträge in den Band aufzunehmen.

Erlangen, im Dezember 2022

Klaus Vieweg

Inhaltsverzeichnis

Tassilo Mürtz

Meca-Medina-Test des EuGH – Anwendbarkeit, Beurteilungs- und Ermessensspielräume und die Durchführung des Tests 9

Peter W. Heermann

Terminabsprachen und -kollisionen im Sport aus kartellrechtlicher Sicht
oder Was verbindet Gianni Infantino und Adam Smith? 61

Lukas Reiter

Ausgewählte Fragen an der Schnittstelle von Sportförderung und EU-Beihilferecht 85

Jacob Kornbeck

Berücksichtigung der „besonderen Merkmale des Sports“ bei der Implementierung des britischen EU-Austritt („Brexit“)? 111

Caroline Bechtel

Nationaler Anti-Doping Code – Eine faktenbasierte Evaluierung der Entwicklungen 137

Gerrit Breetholt

Die Rechtsstellung der Elite-Schiedsrichter des Fußballs in Deutschland ... 149

Philipp S. Fischinger

Kollektives Arbeitsrecht im Profisport? Chancen und Risiken 173

Daniel Könen

Kartellrechtliche Haftungsrisiken von Ligateilnehmern bezüglich des Verhaltens von Ligaverbänden und Ligabetriebsgesellschaften – Verschärfung der Sanktionsgefahr durch § 81b GWB? 197

Klaus Vieweg

Rechtsschutz der Athletinnen und Athleten bei der Suspendierung nationaler Sportverbände durch deren internationale Sportverbände 227

Herausgeber und Autoren 243

Meca-Medina*-Test des EuGH – Anwendbarkeit, Beurteilungs- und Ermessensspielräume und die Durchführung des Tests

Von *Tassilo Mürtz*

I.	Einführung in das Thema	10
II.	Kontext und Systematik des <i>Meca-Medina</i> -Tests	13
1.	Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts auf sportliche Regelungen	13
2.	Vorgehensweise nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache <i>Meca-Medina</i> – der <i>Meca-Medina</i> -Test	13
3.	Systematik der Rechtsprechung des EuGH zum Sport und bezüglich außerwettbewerblicher Rechtfertigungsgründe sowie der Platz von <i>Meca-Medina</i> in dieser Rechtsprechung	14
a)	Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Grundfreiheiten mit Bezug zum Sport	14
b)	(Sport-)kartellrechtliche Rechtsprechung des EuGH und deren Zusammenhang mit der <i>Meca-Medina</i> -Entscheidung	16
c)	Gesamtwürdigung und Konvergenz	18
III.	Dogmatische Herleitung und Anwendbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests	22
1.	Herkunft und dogmatische Grundlage des <i>Meca-Medina</i> -Tests	22
a)	Adäquate Übertragung der Schrankensystematik der Grundfreiheiten auf das Wettbewerbsrecht – Gründe des Allgemeininteresses ..	22
b)	Verbandsautonomie als Abwägungsbelang	26
c)	Weitere anerkannte Tatbestandsrestriktionen und Rechtfertigungsansätze und ihr Verhältnis zum <i>Meca-Medina</i> -Test	29
2.	Anwendbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests	30
a)	Anwendbarkeitsrestriktionen durch die Art bzw. den Kontext der beschränkenden Regelung	30
b)	Anwendbarkeit nur auf bestimmte Vereinbarungskonstellationen...	34
c)	Anwendbarkeit auch bei Regelungen außerhalb der durch die Verbandsautonomie verliehenen Regelungskompetenz	34
d)	Anwendbarkeit bei hoher Eingriffsintensität	35
e)	Fazit – Umfassende Anwendbarkeit auf sportliche Regelungen	37
IV.	Konkreter Einsatz des <i>Meca-Medina</i> -Tests	38

* Der Beitrag und sämtliche Quellen befinden sich auf dem Stand vom 29.05.2022.

1. Allgemeine Grundsätze zur Anwendung des <i>Meca-Medina</i> -Tests	38
a) Allgemeiner Anwendungsmaßstab und Beweislastverteilung	38
b) Beurteilungsspielräume und Kontrolldichte	38
2. Erste Stufe: Legitime Zielstellungen des <i>Meca-Medina</i> -Tests	41
a) Legitimität der Zielstellung	41
b) Konkrete legitime Zielstellungen	44
c) Umfang einer legitimen Zielsetzung – Schutzniveau, Risikograd und Beurteilungsspielräume	46
3. Zweite Stufe: Zusammenhang zwischen dem legitimen Ziel und der beschränkenden Maßnahme – systematische und kohärente Zielverfol- gung und Inhärenz	47
a) Systematische und kohärente Zielverfolgung – Kohärenz	48
b) Zwingender Zusammenhang zwischen Zielstellung und beschrän- kender Regelung – Inhärenz	49
4. Dritte Stufe: Verhältnismäßigkeit – Erforderlichkeit und Angemessenheit	50
a) Erforderlichkeit	50
b) Angemessenheit	53
V. Übertragbarkeiten und Ausblick	56
VI. Zusammenfassung und Fazit	56

I. Einführung in das Thema

Das *Meca-Medina*-Urteil des EuGH hat für die kartellrechtliche Behandlung des Sportsektors eine neue Ära eingeleitet. Seitdem war nicht nur endgültig klar, dass es keinen sportspezifischen Ausnahmereich vom Kartellrecht für rein sportliche Regelungen geben kann¹ und Sportakteure zudem schon vorher regelmäßig in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbe- reich des Kartellrechts fielen. Der EuGH ließ nun auch die Möglichkeit einer Rechtfertigung anhand sportbezogener und damit wettbewerbsfremder Erwä- gungen zu. Damit öffnete er die Möglichkeit – oder nach Ansicht einiger die Büchse der Pandora² –, Wettbewerbsbeschränkungen i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht nur anhand wettbewerbslicher Faktoren nach Art. 101 Abs. 3 AEUV, sondern auch anhand außerwettbewerblicher Faktoren zu rechtferti-

¹ Auch wenn sich einige Akteure des Sports sichtlich schwer damit taten, *Infantino*, SpuRt 2007, 12. Zur generellen Anwendbarkeit des Kartellrechts auf den Sport siehe unten II.1.

² So vor allem *Fuchs*, ZWeR 2007, 369, 383 ff.; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker Bd. 1, Art. 101 Abs. 1 Rn. 164 f.; *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 288 f.; schädliche Auswirkungen auf die Schlagkraft des Wettbewerbs- recht befürchtete zuletzt auch *Ackermann*, WuW 2022, 122, 127.

gen.³ Konkret erklärte der EuGH: „Nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit (...) beschränkt wird, fällt zwangsläufig unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG [inzwischen Art. 101 Abs. 1 AEUV]. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang (...) und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.“⁴ (*Meca-Medina-Test*⁵).

Die Heranziehung dieser Art der Rechtfertigung für den Sportsektor und darüber hinaus kann inzwischen als ständige Praxis angesehen werden.⁶ Der *Meca-Medina-Test* hat sich also innerhalb der Anwendung des Kartellrechts auf den Sportsektor insbesondere auch auf nationaler Ebene als wahrer ‚Dauerbrenner‘ entwickelt: Denn nicht nur wird für viele kartellrechtliche Entscheidungen in diesem Sektor auf den *Meca-Medina-Test* zurückgegriffen, er steht zudem auch oftmals im Zentrum der Betrachtung.⁷ Folglich ist die breite Diskussion über dieses Thema in der Literatur keine echte Überraschung.⁸

³ EuGH Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 25 ff.

⁴ EuGH Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42.

⁵ Diese Vorgehensweise wird in diesem Beitrag als „*Meca-Medina-Test*“ bezeichnet. Eine einheitliche Bezeichnung hat sich noch nicht durchgesetzt. Heermann hatte ursprünglich den Begriff des 3-Stufen-Tests eingeführt (*Heermann*, WuW 2009, 394, 402 f.), was zuletzt beispielsweise auch das OLG Frankfurt übernahm (OLG Frankfurt – 11 U 172/19, GRUR-RR 2022, 186, Rn. 71 ff. – *DFB-Spielervermittlung*). Inzwischen verwendet Heermann aber ebenfalls die Bezeichnung *Meca-Medina-Test*. (*Heermann*, Verbandsautonomie im Sport – Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, 2022, VI. Rn. 176 ff.) Von anderer Seite wurde diese Vorgehensweise zuletzt als *Wouters-Doktrin* bezeichnet (beispielsweise: *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 568 ff.); das ist m.E. insoweit unpräzise, als der *Meca-Medina-Test* zwar zweifellos auf dem *Wouters-Test* beruht, aber gleichwohl eine Weiterentwicklung desselben mit einigen Besonderheiten für den Sport darstellt.

⁶ Exemplarisch für den Sportbereich: EuGH Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*; EuG ECLI:EU:T:2020:610 – *ISU*; EU-Kommission 08.12.2017 – C(2017) 8240 final – *ISU*; EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – *Weißbuch Sport*; EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*; außerhalb des Sports: EuGH Slg. 2002, I-1577 – *Wouters*; EuGH ECLI:EU:C:2013:489 – *CNG*; EuGH ECLI:EU:C:2013:127 – *OTOC*; EuGH ECLI:EU:C:2014:2147 – *API*; EuGH ECLI:EU:C:2017:890 – *CHEZ*.

⁷ Neben den Entscheidungen in Fn. 6 exemplarisch: BKartA 25.02.2019 – B2-26/17 – *Olympisches Werbeverbot*; BKartA 30.05.2021 – *Vorläufige Einschätzung zur 50+1-Regel der DFL*; OLG Düsseldorf 15.07.2015 – VI-U (Kart) 13/14, BeckRS 2015, 13307, Rn. 41 ff. – *Handball*; OLG Frankfurt 02.02.2016 – 11 U 70/15 (Kart), WuW 2016, 190, 191 – *DFB-Spielervermittlung*; OLG Nürnberg 26.01.2021 – 3 U

Obwohl die *Meca-Medina*-Kriterien dementsprechend vielfach in Gerichts- und Behördenverfahren zum Einsatz kamen, in der Literatur regelmäßig diskutiert wurden und sich der Test im Grundsatz als treffende und noch dazu von einem höchsten Gericht eingeführte Möglichkeit erweist, die spezifischen Belange des Sports und den Schutz der Wettbewerbsfreiheit in einen Ausgleich zu bringen, bleiben wichtige Details des Tests umstritten, unbeachtet und unklar.⁹ Das wurde jüngst beispielsweise bei der Entscheidung des OLG Frankfurt, in der es um das Spielervermittlerreglement des DFB ging, und der diesbezüglichen Diskussion in der Literatur deutlich.¹⁰ Besonders hinsichtlich der genauen dogmatischen Einordnung, der Anwendbarkeit, der Herleitung legitimer Ziele sowie bezüglich weiterer Detailfragen auf den einzelnen Ebenen – wie insbesondere Beurteilungs- und Ermessensspielräumen von Verbänden – verbleiben erhebliche Unsicherheiten.¹¹ Folglich dient dieser Beitrag dazu, schwerpunktmäßig diese vier Unsicherheitsfelder zu taxieren und gleichzeitig einen kurzen Überblick über die genaue Verwendung des *Meca-Medina*-Tests zu geben.

894/19, GRUR-RS 2021, 34724 – *Deutsche Ringerliga*; OLG Frankfurt 30.11.2021 – 11 U 172/19, GRUR-RR 2022, 186 – *DFB-Spielervermittlung*; Deutscher Bundestag 24.07.2020 – PE6-3000-060/20 – *Gehaltsobergrenzen im Profifußball*.

⁸ Siehe für eine recht umfassende Aufstellung relevanter Literatur *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 567 Fn. 2; *Mürtz*, *Meca-Medina*-Test des EuGH – Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher Faktoren im europäischen Kartellrecht, 2023, Einleitung II.

⁹ Insgesamt bezüglich der Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im EU-Kartellrecht, *Kokott/Dittert*, S. 15 f., in: Monopolkommission, Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen – Wissenschaftliches Symposium anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Monopolkommission, 2015; *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 568; *Stopper*, SpuRt 2020, 216, 216.

¹⁰ OLG Frankfurt 30.11.2021 – 11 U 172/19, GRUR-RR 2022, 186 – *DFB-Spielervermittlung*; *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565; *Ackermann*, WuW 2022, 122.

¹¹ Das ist auch der Grund warum sich der Autor unter Betreuung von Prof. Dr. Peter W. Heermann – einem der ausdauernden Erforscher des *Meca-Medina*-Tests – in seiner Dissertation („*Meca-Medina*-Test des EuGH – Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher Faktoren im europäischen Kartellrecht“) ausschließlich dem Thema des *Meca-Medina*-Tests widmet (siehe *Mürtz* (Fn. 8)); ebenfalls widmet sich Heermann in seinem neuen Werk tiefgründig und fundiert dem *Meca-Medina*-Test und insbesondere auch praktischen Implikationen desselben, *Heermann* (Fn. 5), VI., VII., XIII.